

Staatskirchenrechtliche Abhandlungen

Band 41

Das System der Konkordatsehe in Italien

**Entwicklung und aktuelle Probleme
der Kooperation zwischen Staat und katholischer Kirche**

Von

Marcus Waldmann



Duncker & Humblot · Berlin

MARCUS WALDMANN

Das System der Konkordatsehe in Italien

Staatskirchenrechtliche Abhandlungen

Herausgegeben von

Otto Depenheuer · Alexander Hollerbach · Josef Isensee
Joseph Listl · Wolfgang Loschelder · Hans Maier · Paul Mikat
Stefan Muckel · Wolfgang Rüfner · Christian Starck

Band 41

Das System der Konkordatsehe in Italien

Entwicklung und aktuelle Probleme
der Kooperation zwischen Staat und katholischer Kirche

Von

Marcus Waldmann



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn hat diese Arbeit
im Jahre 2002 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

D 5

Alle Rechte vorbehalten

© 2003 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: Klaus-Dieter Voigt, Berlin
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0720-7247
ISBN 3-428-11232-6

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Vorwort

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit einem durchaus nicht alltäglichen Rechtsproblem der italienischen Jurisprudenz. In Italien führt die kirchliche Trauung noch heute regelmäßig zu einer zivilrechtlich gültigen Ehe. Insbesondere beim Scheitern der Ehe führt das Nebeneinander der kanonischen und der staatlichen Rechtsordnung zu partiellen Friktionen, da dem kanonischen Recht und vor allem der kirchlichen Gerichtsbarkeit durch die Konkordate von 1929 und 1984 im Bereich des Eherechts ein nicht unwesentlicher Einfluß zuerkannt worden ist. Eine entscheidende Frage hierbei ist, wie weit die Zuständigkeiten der kirchlichen und staatlichen Gerichte bei der Frage der Nichtigkeit solcher Ehen reichen und wie sie voneinander abzugrenzen sind. Dieser und anderen hiermit im Zusammenhang auftretenden Fragen geht die Arbeit in ihren zentralen Teilen nach.

Die Arbeit wurde in der vorliegenden Fassung im Februar 2002 von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn als Dissertation angenommen.

Die Affinität des Verfassers zum italienischen Recht geht zurück auf ein Seminar zum italienischen Familienrecht im Rahmen eines Auslandssemesters an der Universität Siena im Jahre 1994. Die dortigen Erfahrungen konnten einige Zeit später in Bonn anlässlich eines Seminars zu Fragen des nichtehelichen Zusammenlebens in Italien bei meinem verehrten Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Robert Battes, vertieft werden.

Zu danken habe ich daher an erster Stelle ihm, Herrn Prof. Dr. Robert Battes, der die vorliegende Arbeit angeregt, ihre Verwirklichung mit zahlreichen wertvollen Ratschlägen begleitet und das Erstvotum erstellt hat. Mein Dank gilt zudem Herrn Prof. Dr. Dr. Christoph Grabenwarter für die Erstellung des Zweitvotums sowie den Herren Prof. Dr. Wolfgang Rübner und Prof. Dr. Josef Isensee für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe der Staatskirchenrechtlichen Abhandlungen.

Zahlreiche Anregungen verdanke ich ferner Dr. Monica Callegari, Rechtsanwältin in Mailand, die mir die Augen für viele Besonderheiten des italienischen Rechtssystems geöffnet hat. Danken möchte ich auch den Bibliotheken der Universitäten in Siena und Köln sowie dem Kölner Mater-nushaus, in deren Archiven ich den Großteil der für die Untersuchung verwendeten Dokumente finden konnte.

Mein Dank gilt schließlich meiner Mutter, Mechthild Waldmann, sowie Dipl.-Ing. Dorothe Eilers, Ute Pleger, Dr. Arnd Haller und Burkhard Jakob, die allesamt durch ihre Unterstützung wesentlich zum Gelingen der Arbeit beigetragen haben.

Hamburg, im Juli 2003

Marcus Waldmann

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	15
------------------	----

Erstes Kapitel

Grundzüge der Entwicklung des italienischen Eherechts

I. Die Ehe als Gegenstand rechtlicher Ordnungen	20
II. Die Entwicklung von weltlichem und kirchlichem Eherecht in Italien	21
1. Das Imperium Romanum und die Anfänge des Christentums	21
2. Entwicklung von der ausgehenden Antike bis zum Ende des Mittelalters	22
3. Die Entwicklung des neuzeitlichen Eherechts bis zum Jahre 1929	25
a) Italien unter Napoleon	26
b) Der Codice civile del Regno d'Italia von 1865	27
c) Der Codex Iuris Canonici von 1917	28
4. Die Lateranverträge von 1929	30
a) Art. 34 des Konkordats von 1929	31
b) Das Gesetz über die akatholischen Religionsgemeinschaften	32
5. Die Entwicklung des staatlichen und kirchlichen Rechts seit 1929	33
a) Die Änderungen des Codice civile von 1939, die neue italienische Verfassung von 1948 und das 2. Vatikanische Konzil	33
b) Das Scheidungsgesetz von 1970	35
c) Die Familienrechtsreform von 1975	37
d) Der neue Codex Iuris Canonici von 1983	37
6. Der Weg zur Revision des Konkordats	38
a) Entscheidungen der 70er Jahre	39
b) Revisionsentwürfe der 70er und 80er Jahre	40
c) Entscheidungen der Corte costituzionale aus dem Jahre 1982	41
d) Weitere Revisionsentwürfe und endgültige Fassung	42
e) Art. 8 des revidierten Konkordats von 1984	43
7. Die Entwicklung des Eherechts seit 1984	44
a) Vereinbarungen mit anderen Religionsgemeinschaften	44
b) Die Novellierung des Scheidungsgesetzes im Jahre 1987	45
c) Die Entscheidungen des Jahres 1993	46
d) Das Gesetz über die Reform des italienischen IPR aus dem Jahre 1995	46

III. Das geltende Eherecht Italiens	47
1. Möglichkeiten der Eheschließung	47
a) Wahlzivil Ehe nach den Art. 93 ff. c.c.	47
b) Akatholische Eheschließung nach Art. 83 c.c.	48
c) Eheschließung nach den Vereinbarungen gemäß Art. 8 Cost.	48
d) Die Konkordats Ehe	48
e) Nur kanonische Ehen nach dem CIC	49
2. Möglichkeiten der Auflösung im weiteren Sinne	49
a) Ehetrennung	49
aa) Kanonisches Recht	50
bb) Staatliches Recht	50
b) Ehescheidung	51
3. Nichtigkeit der Ehe	52
a) Nichtigkeitsregelungen des kanonischen Rechts	52
b) Nichtigkeitsregelungen des staatlichen Rechts	52
c) Nichtigkeit der Konkordats Ehe	53
d) Besonderheiten im Rahmen der Eheschließungen nach den Vereinbarungen gemäß Art. 8 Cost. und der weiteren anerkannten Religionsgemeinschaften	54
IV. Zusammenfassung	54

Zweites Kapitel

Das System der Konkordats Ehe

I. Einführung	56
II. Das System der Konkordats Ehe von 1929	57
1. Die Eheschließung	57
a) Ehevorbereitung und Ehevoraussetzungen	58
aa) Kanonische Eehehindernisse	58
bb) Aufgebot und „Nulla osta“	60
b) Konsenserklärung und mögliche Mängel	62
c) Die Transkription	63
aa) Transkriptionshindernisse	64
bb) Sofortige und verspätete Transkription	65
cc) Transkriptionsanfechtung	67
d) Sonderformen der Eheschließung und Möglichkeiten der Transkription	67
e) Im Ausland geschlossene kanonische Ehen	68
2. Die Beendigung der Konkordats Ehe	69
a) Regelungen über die Auflösung der Ehe	69
aa) Unauflösbarkeit einer vollzogenen Ehe zwischen Getauften	70
bb) Auflösung nichtvollzogener Ehen zwischen Getauften	70

cc) Auflösung von Ehen Ungetaufter	70
b) Die persönliche Trennung der Ehegatten	71
c) Die Aufhebung der zivilrechtlichen Wirkungen der Konkordatsehe ..	73
3. Die Nichtigkeit der Konkordatsehe	75
a) Die Zuständigkeit der Kirchengerichte	76
b) Verfahren bei Nichtigerklärung der Ehe	77
aa) Das kanonische Ehenichtigkeitsverfahren	77
bb) Anerkennung durch das staatliche Gericht	78
c) Zivilrechtliche Behandlung der „retractatio“	80
d) Zur Anerkennung ausländischer Nichtigkeitsurteile	81
III. Das System nach der Revision des Konkordats von 1984	82
1. Änderungen im Bereich der Eheschließung	83
a) Ehevorbereitung und Ehevoraussetzungen	84
b) Konsenserklärung	85
c) Transkriptionsvorschriften	86
aa) Zu den Transkriptionshindernissen	87
bb) Zur verspäteten Transkription	89
cc) Transkriptionsanfechtung	90
d) Sonderformen der Eheschließung und Möglichkeiten der Transkrip- tion sowie im Ausland geschlossene kanonischen Ehen	90
2. Änderungen bei der Beendigung der Konkordatsehe	91
a) Auflösung der Konkordatsehe	91
b) Persönliche Trennung und Aufhebung der zivilrechtlichen Wirkun- gen	92
3. Änderungen betreffend die Nichtigkeit von Konkordatsehen	93
a) Die Zuständigkeitsfrage	93
b) Verfahren bei Nichtigerklärung der Ehe	94
aa) Neuerungen im kanonischen Ehenichtigkeitsverfahren	94
bb) Anerkennung durch das staatliche Gericht	95
c) Weitere Kompetenzen der Zivilgerichte	96
IV. Zusammenfassung	97

Drittes Kapitel

Zur Frage der Zuständigkeit

I. Einführung	99
II. Die Zuständigkeitsregelungen in den Konkordaten	100
III. Die Grundpositionen zur Zuständigkeitsfrage nach der Revision des Kon- kordats	102
1. Die These vom Weiterbestehen der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der Kirche	103
a) Argumente der grammatischen Auslegung	103

aa) „Der“ zuständige Richter	104
bb) Hinweis auf die „Besonderheit des kanonischen Rechts“	104
b) Argumente der systematischen Auslegung	105
aa) Keine stillschweigende Änderung	105
bb) Zur Delibation	106
cc) Zum Verbot der Nachprüfung in der Sache	106
c) Argumente der teleologischen Auslegung	107
d) Übergeordnete Prinzipien	108
e) Zwischenergebnis	110
2. Die These der konkurrierenden Gerichtsbarkeit von Staat und Kirche	110
a) Argumente der grammatischen Auslegung	110
aa) „Der“ zuständige Richter	110
bb) Zur „Besonderheit des kanonischen Rechts“	111
b) Argumente der systematischen Auslegung	111
aa) Art. 13 des revidierten Konkordats	111
bb) Zur Delibation	112
cc) Zum Verbot der Nachprüfung in der Sache	113
dd) Zur Historie der Revisionsentwürfe	113
c) Argumente der teleologischen Auslegung	114
d) Übergeordnete Prinzipien	115
aa) Rechtsprechungsmonopol des Staates	115
bb) Schutz der Religionsfreiheit der Nichtkatholiken	115
cc) Rechtsschutzgarantie des Art. 24 Cost.	116
e) Zwischenergebnis	116
3. Vermittelnde Ansätze	116
IV. Die Entscheidungen der Corte di Cassazione und der Corte costituzionale aus dem Jahre 1993 und ihre Folgen	118
1. Die Entscheidung 1824/1993 der Corte di Cassazione	118
2. Reaktionen der Literatur	121
3. Die Entscheidung 421/1993 der Corte costituzionale	121
4. Reaktionen der Literatur	123
5. Die Rechtsprechung nach den Entscheidungen von 1993	123
V. Probleme im Rahmen der Konkurrenzlösung	125
1. Die Bestimmung der konkreten Zuständigkeit	125
2. Anwendbares Recht bei originärer Zuständigkeit der staatlichen Gerichte	126
3. Konkurrenzlösung aus Sicht des Kirchenrechts	128
VI. Eigene Stellungnahme	128
1. Zu den Argumenten der grammatischen Auslegung	128
2. Zu den Argumenten der systematischen Auslegung	129
a) Zum Schweigen des Textes und zu Art. 13 des revidierten Konkordats	129

b) Zur Delibation.....	130
c) Zum Verbot der Nachprüfung in der Sache.....	131
d) Zur Historie der Revisionsentwürfe.....	131
3. Zu den Argumenten der teleologischen Auslegung.....	131
4. Zu den Argumenten im Rahmen der übergeordneten Prinzipien.....	132
5. Lösungsvorschlag.....	133
VII. Zusammenfassung.....	134

Viertes Kapitel

Staatliche Anerkennung der kirchlichen Nichtigkeitsentscheidungen

I. Einführung.....	136
II. Allgemeine Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung.....	136
1. Anwendbarkeit der Art. 64 ff. des IPR-Gesetzes.....	137
2. Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Art. 64 des IPR-Gesetzes.....	138
a) Art. 64 Nr. 1a) des IPR-Gesetzes und Art. 8 Nr. 2a).....	138
b) Art. 64 Nr. 1b) und c) des IPR-Gesetzes sowie Art. 8 Nr. 2b).....	139
c) Art. 64 Nr. 1d) des IPR-Gesetzes und Art. 4 b) Nr. 2 des Zusatzprotokolls.....	140
d) Art. 64 Nr. 1e), f) und g) des IPR-Gesetzes.....	140
III. Staatliche Anerkennung und Grenzen des <i>ordre public</i>	140
1. Konkretisierung des <i>ordre public</i> -Vorbehalts.....	141
2. Auswirkungen auf die Anerkennung der kirchlichen Nichtigkeitsentscheidungen.....	142
3. Nichtigkeit aufgrund einseitiger Simulation des Konsenses.....	144
a) Vorrang des Gutgläubenschutzes.....	144
b) Bedeutung des ehelichen Zusammenlebens.....	145
c) Nachweis der Nichtkenntnis der Simulation.....	146
IV. Zur Konkurrenz kirchlicher und staatlicher Urteile und Verfahren.....	147
1. Einführung.....	147
2. Art. 64 Nr. 1e) des IPR-Gesetzes.....	148
a) Verhältnis von kanonischer Nichtigkeitsfeststellung und Aufhebung der zivilrechtlichen Wirkungen.....	148
aa) Zur Relevanz dieses Verhältnisses.....	148
bb) Behandlung dieser Fallkonstellation.....	150
cc) Neue Linie des Kassationshofes.....	152
b) Weitere Fälle des Art. 64 Nr. 1e) des IPR-Gesetzes.....	154
3. Art. 64 Nr. 1f) des IPR-Gesetzes – Anerkennungsverfahren und Anhängigkeit eines Verfahrens vor staatlichen Gerichten.....	155
4. Verhältnis kirchlicher und staatlicher Verfahren zueinander.....	157
V. Weitere Probleme im Rahmen der staatlichen Anerkennung.....	158
1. Behandlung der „ <i>retractatio</i> “.....	158

2. Möglichkeiten der inzidenten Anerkennung der kirchlichen Entscheidungen	158
VI. Zusammenfassung	159

Fünftes Kapitel

Ausblick auf die weitere Entwicklung	161
I. Ein neues Ehegesetz	162
II. Verbindliche Entscheidung der Corte costituzionale	163
III. Schlußbetrachtung	163
Anhang	165
Art. 34 des Konkordats vom 11. Februar 1929	165
Art. 8 der Vereinbarung vom 18. Februar 1984	165
Art. 4 a) und b) des Zusatzprotokolls – in Bezug auf Art. 8	167
Art. 64 des Gesetzes über die Reform des italienischen Systems des internationalen Privatrechts vom 31. Mai 1995	167
Literaturverzeichnis	169
Sachwortregister	183

Abkürzungsverzeichnis

AAS	Acta Apostolicae Sedis
Abs.	Absatz
Anm.	Anmerkung
App.	Corte di Appello
Aufl.	Auflage
Art.	Artikel
Bd.	Band
c./cc.	Canon, Canones
Cass.	Corte di Cassazione
c.c.	Codice civile
CIC	Codex Iuris Canonici
Corte cost.	Corte costituzionale
Cost.	Cosittuzione della Repubblica Italiana
c.p.c.	Codice di procedura civile
ders./dies.	derselbe/dieselben
DEuFamR	Deutsches und Europäisches Familienrecht
Dir.eccl.	Il diritto ecclesiastico
Dir.fam.	Il diritto di famiglia e delle persone
Diss.	Dissertation
ebda.	ebenda
f./ff.	folgende
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
Fn.	Fußnote
Foro it.	Il Foro italiano
FS	Festschrift
FuR	Familie und Recht
Giur.cost.	Giurisprudenza costituzionale
Giust.civ.	Giustizia civile
G.U.	Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana
Guir.it.	Giurisprudenza italiana
HdbStKR	Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland
Ius eccl.	Ius ecclesiae
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Zeitschrift für internationales Privat- und Verfahrensrecht
JB1	Juristische Blätter
JbitalR	Jahrbuch für italienisches Recht

JböfFR	Jahrbuch für öffentliches Recht
KuR	Kirche und Recht
n.	numero
Nr.	Nummer
Nuova giur.civ.comm.	La nuova giurisprudenza civile commentata
Nuove Leggi civ.comm.	Le nuove leggi civile commentate
prel.	disposizioni preliminari
Quad.dir.pol.eccl.	Quaderni di diritto e politica ecclesiastica
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Riv.dir.civ.	Rivista di diritto civile
Riv.dir.proc.	Rivista di diritto processuale
Riv.trim.dir.proc.civ.	Rivista trimestrale di diritto e procedura civile
sez. unite	sezioni unite
S.	Seite
sog.	sogeannte/r
StAZ	Das Standesamt
suppl. ord.	supplemento ordinario
ThQ	Theologische Quartalsschrift
Trib.	Tribunale
u. a.	unter anderem
Verf.	Verfasser
vgl.	vergleiche

Einleitung

Das Eherecht der meisten westeuropäischen Staaten zeichnet sich heute durch die Besonderheit aus, daß neben dem staatlichen Eherecht verschiedene religiöse Eherechte existieren, welche zum Teil vom staatlichen Recht abweichende Regelungen enthalten¹.

Entsprechend dem umfassenden Kompetenzanspruch des modernen Staates erkennen einige der staatlichen Rechtsordnungen Westeuropas heute jedoch allein den nach staatlichem Eherecht geschlossenen Ehen die volle bürgerlich-rechtliche Wirksamkeit zu². Zu diesen Staaten mit dem System der obligatorischen Zivilehe zählen neben Deutschland und Frankreich die Benelux-Länder sowie Österreich, die Schweiz und Liechtenstein³.

In den meisten übrigen Staaten Westeuropas können sowohl staatliche als auch religiöse Eheschließungen bürgerlich-rechtliche Wirksamkeit erlangen⁴, wobei es innerhalb dieses Systems der fakultativen Zivilehe wiederum zwei grundverschiedene Varianten gibt⁵. So besteht in den überwiegend protestantischen Staaten Skandinaviens und im anglikanischen Großbritannien eine Wahlmöglichkeit allein hinsichtlich der – religiösen oder zivilen – Form der Eheschließung. Das materielle staatliche Recht gilt hier in jedem Fall⁶. In einigen westeuropäischen Staaten mit überwiegend katho-

¹ Umfassende systematische Darstellungen der religiösen Eherechte finden sich bei *Prader*, Das religiöse Eherecht, S. 9 ff. sowie bei *Scheftelowitz*, Das religiöse Eherecht im Staat, S. 5 ff.

² Vgl. hierzu grundlegend *Coester/Coester-Waltjen*, Formation of marriage, in: International Encyclopedia of Comparative Law, Volume IV, Chapter 3, S. 3 ff., 95 ff.; *Puza*, Katholisches Kirchenrecht, S. 322.

³ Vgl. zur Rechtslage in diesen Staaten *Mantuano*, Rilevanza del matrimonio religioso negli stati dell'unione europea. Parte Prima: Sistemi matrimoniali a confronto: matrimonio civile obbligatorio e facoltativo, S. 89 ff.

⁴ Anders ist die Situation nur noch in Andorra und in der Vatikanstadt, welche gemessen an der Zahl der Eheschließungen jedoch kaum ins Gewicht fallen. In beiden Staaten gilt ausschließlich das kanonische Eherecht.

⁵ Vgl. *Neuhaus*, Ehe und Kindschaft in rechtsvergleichender Sicht, S. 55 f., der Autor unterscheidet einen englischen und einen römischen Typus; *Prader*, Il matrimonio nel mondo, S. 9, spricht von einem „tipo anglosassone“ und einem „tipo matrimonio cattolico concordatario“.

⁶ Vgl. *Mantuano*, Rilevanza del matrimonio religioso negli stati dell'unione europea. Parte Prima: Sistemi matrimoniali a confronto: matrimonio civile obbligatorio e facoltativo, S. 189 ff.; *Prader*, Il matrimonio nel mondo, S. 9 ff.

lischer Bevölkerung, namentlich in Spanien, Portugal und Italien dagegen umfaßt das System der fakultativen Zivilehe mehr als nur die Wahl der Eheschließungsform. In diesen Ländern konnte sich das kanonische Recht bis heute mit seinem Anspruch behaupten, zumindest Teile des vom staatlichen Recht abweichenden materiellen und prozessualen Eherechts des *Codex Iuris Canonici* als auch für die jeweilige staatliche Rechtsordnung verbindlich festzuschreiben⁷.

In Italien, dessen Verhältnis zum kanonischen Eherecht Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist, hatte man sich – nach mehr als einem Jahrhundert intensiver Kompetenzkonflikte zwischen Staat und Kirche⁸ – im Konkordat des Jahres 1929 auf die Einführung der fakultativen Zivilehe verständigt, wobei der Vatikan dem italienischen Staat weitreichende Konzessionen abringen konnte⁹. So hatte Italien im Konkordat von 1929 nicht nur dem „vom kanonischen Recht geordneten Sakrament der Ehe“ die zivilrechtlichen Wirkungen zuerkannt, sondern den kirchlichen Gerichten auch die Rechtsprechungsgewalt über die Gültigkeit der kanonischen Ehen eingeräumt¹⁰.

Das Zugeständnis einer eigenständigen Gerichtsbarkeit erwies sich später als einer der problematischen Aspekte des Konkordats, da die kirchlichen Gerichte im Rahmen der durch das Konkordat vorgeschriebenen Gültigkeitsprüfung allein die Bestimmungen des kanonischen Rechts zugrunde zu legen hatten, welche durchaus nicht in allen Punkten mit den entsprechenden Regelungen des staatlichen italienischen Rechts übereinstimmten und die staatliche Anerkennung dieser kirchlichen Entscheidungen ohne eine eingehende Überprüfung erfolgte. Im Jahre 1982 erklärte denn auch die *Corte costituzionale* – unter anderem aus dem eben angesprochenen Grunde – wesentliche Teile des Konkordats von 1929 für verfassungswidrig¹¹. Im Zuge der damit notwendig gewordenen Revision kam es im Jahre 1984 auch zu einer Neufassung des die kirchliche Rechtsprechung betreffenden Passus¹².

⁷ Hierzu ist allerdings anzumerken, daß die katholische Kirche im Laufe der letzten Jahrzehnte auf dem Gebiet des Eherechts auch in den drei genannten Ländern an Einfluß verloren hat. Zur heutigen Situation in Spanien vgl. *Bergmann/Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht*, Bd. X, S. 9 ff., zu Portugal ebda., Bd. IX, S. 8 ff.

⁸ Vgl. zur historischen Entwicklung des Eherechts 1. Kapitel, II.

⁹ Das gesamte Konkordat von 1929 ist – in italienischer und deutscher Sprache – abgedruckt bei *Schöppe*, *Konkordate seit 1800*, S. 172 ff.

¹⁰ Vgl. hierzu Art. 34 des Konkordats von 1929, eine deutsche Übersetzung findet sich im Anhang dieser Arbeit.

¹¹ Vgl. *Corte cost.* 2 febbraio 1982 n. 17 und 18, *Dir.fam.* 1982, 326 ff.

¹² Das neue Konkordat regelt diese und alle anderen eherechtlichen Fragen in Art. 8, eine deutsche Übersetzung dieses Artikels findet sich im Anhang dieser Arbeit.

Da im revidierten Konkordat nicht mehr explizit von einer ausschließlichen Gerichtsbarkeit der Kirche in Fragen der Nichtigkeit der Ehe die Rede ist, entstand nun eine neue Kontroverse um die Frage, ob eine solche überhaupt noch bestehe oder ob nicht vielmehr von einer konkurrierenden Gerichtsbarkeit des italienischen Staates auszugehen sei¹³. Diese nach der Konkordatsrevision von 1984 entbrannte und durch gegensätzliche Entscheidungen der beiden obersten italienischen Gerichte¹⁴, der Corte Suprema di Cassazione¹⁵ und der Corte costituzionale¹⁶ aus dem Jahre 1993 zugespitzte und bis zum heutigen Tage fortbestehende Kontroverse um die Zuständigkeit für die Beurteilung der Gültigkeit der nach den Regelungen des Konkordats geschlossenen Ehen, die daraus unmittelbar resultierenden Folgeprobleme sowie ein möglicher Lösungsansatz bilden den Mittelpunkt der vorliegenden Arbeit.

Einen weiteren, von der Frage der Zuständigkeit unabhängigen Schwerpunkt bilden zwei Problemfelder, die durch die im Rahmen der Konkordatsrevision erfolgte drastische Verschärfung der staatlichen Anerkennungsvoraussetzungen für die kirchlichen Nichtigkeitsentscheidungen wesentlich an Bedeutung gewonnen haben¹⁷. Es handelt sich dabei zum einen um die Frage nach Reichweite und Grenzen des italienischen *ordre public* bei der staatlichen Anerkennung der kirchlichen Entscheidungen, zum anderen um das Problem der Konkurrenz kirchlicher und staatlicher Urteile und Verfahren in konkordatären Eheangelegenheiten im allgemeinen.

Alle drei Kontroversen sind symptomatisch für den bis heute fortdauernden Konflikt des italienischen Staates einerseits und der katholischen Kirche andererseits um Reichweite und Grenzen der dem anderen zugestandenen Kompetenzen auf dem Gebiet des Eherechts, welcher seinen Ursprung im Zusammentreffen des frühen Christentums mit dem Römischen Reich findet und seither zu allen Zeiten mit relativ konstanter Intensität ausgetragen worden ist.

Die herausragende Bedeutung der Regelungen über die Konkordatsese im Rahmen des italienischen Eherechts ergibt sich aus der schlichten Tatsache, daß wegen der historisch begründeten tiefen Verankerung des Katho-

¹³ Vgl. *Battes/Korenke*, Entwicklungstendenzen des Familienrechts im Ausland – zu einem Jahresbericht, FuR 1996, 196.

¹⁴ Vgl. zur italienischen Gerichtsorganisation *Kindler*, Einführung in das italienische Recht, S. 61 ff.

¹⁵ Es handelt sich um die Entscheidung *Cass.* 13 febbraio 1993 n. 1824, Dir.fam. 1993, 109 ff.

¹⁶ Hierbei handelt es sich um die Entscheidung *Corte cost.* 1 dicembre 1993 n. 421, Dir.fam. 1993, 960 ff.

¹⁷ Vgl. zu den Anerkennungsvoraussetzungen im einzelnen die deutsche Fassung des Art. 8 des revidierten Konkordats im Anhang dieser Arbeit.